

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dieckvoß (F.D.P.)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Recht auf Kenntnis der biologischen Abstammung

Die Kleine Anfrage 1290 vom 2. Februar 1989 hat folgenden Wortlaut:

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in einem Urteil (Aktenzeichen 1 BvL 17/87) entschieden, daß das Persönlichkeitsrecht auch die Kenntnis der eigenen Abstammung umfaßt. Demzufolge sei es unvereinbar mit dem Grundgesetz, daß volljährige Kinder bei intakter Ehe der Mutter die Ehelichkeit der Abstammung nicht anfechten können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen auf das geltende Familienrecht sind durch diese Entscheidung zu erwarten?
2. Teilt die Landesregierung die vom Kinderschutzbund vertretene Ansicht, daß die Grundsätze dieses Urteils auch auf Adoptivkinder auszudehnen sind?
3. Welche Auswirkungen wird diese Entscheidung auf das Gesetzgebungsverfahren zur Fortpflanzungsmedizin haben?

Das Ministerium der Justiz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 1989 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 – umfaßt das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Davon ausgehend hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften über die Geltendmachung der Nichteelichkeit und über das Recht des Kindes zur Anfechtung der Ehelichkeit (§§ 1593, 1598, § 1596 Abs. 1 BGB) insoweit als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, als sie, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, dem volljährigen Kind die gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehren. Das Urteil fordert ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers. Dabei weist es ausdrücklich darauf hin, daß der Gesetzgeber darüber zu entscheiden habe, ob er dem Anspruch des Kindes auf Kenntnis seines leiblichen Vaters durch Erweiterung der Gründe für eine zulässige Anfechtung der Ehelichkeit entsprechen wolle oder ob er – bei Aufrechterhaltung der bisherigen Anfechtungsgründe – dem Kind daneben andere, von § 1593 BGB bisher ausgeschlossene Klagemöglichkeiten einräumen wolle. Entsprechende gesetzgeberische Vorüberlegungen sind bereits im Bundesministerium der Justiz aufgenommen worden. Die Landesregierung wird sich unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis des Landes an diesen Überlegungen beteiligen.

Zu Frage 2:

Die Stellungnahme des Kinderschutzbundes zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist hier nicht bekannt. Vergleichbare Probleme zum Recht der Adoptivkinder auf Kenntnis ihrer Abstammung sind derzeit nicht ersichtlich. Bereits das geltende Recht eröffnet dem Adoptivkind ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit, beim Standesamt seinen Geburtseintrag einzusehen und aus diesem Geburtseintrag eine Abstammungsurkunde zu erhalten (§ 61 Abs. 2 Personenstandsgesetz). Der Geburtseintrag benennt ebenso wie die daraus ausgestellte Abstammungsurkunde auch die leiblichen Eltern.

Zu Frage 3:

Fragen der „künstlichen Befruchtung“ werden in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht besonders angesprochen. Die Landesregierung geht davon aus, daß die Ausführungen der Entscheidung ohne weiteres auch für Kinder gelten, die mit Methoden der künstlichen Befruchtung gezeugt worden sind. Die Landesregierung sieht vor allem die Forderung der rheinland-pfälzischen Bioethik-Kommission bestätigt, nach der für die durch heterologe Befruchtung gezeugten Kinder sicherzustellen ist, daß diese ihre genetische Abstammung erfahren können (vgl. Bericht der interministeriellen Kommission zur Aufarbeitung von Fragen der Bioethik – Fortpflanzungsmedizin – vom 18. März 1986 These VIII). Dem entspricht auch die Dokumentationspflicht zur genetischen Herkunft der Keimzellen, wie sie im vorläufigen Arbeitsentwurf eines Landesfortpflanzungsmedizingesetzes für Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 1986 enthalten ist und im Anschluß daran auch von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ vorgesehen wird. Auch die in Vorbereitung befindlichen gesetzlichen Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin werden dem Rechnung tragen müssen.

Caesar
Staatsminister